

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Elemente handelt, ebenso wie die eigentlichen Kriegsinvaliden entsprechend geschützt und gestützt werden müssen, sollen nicht ethische und politische Versäumnisse und volkswirtschaftlich schwerwiegende Schäden entstehen.

Zunächst soll die mit Beginn des Krieges aufgetauchte Frage erörtert werden: Die Sorge für die Angehörigen der Mobilisierten.

Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gilt das G. v. 26. Dez. 1912. R. 237. Als „Angehörige“ gelten die Ehefrau, die ehelichen Nachkommen, die ehelichen Vorfahren, Geschwister und Schwiegereltern, die uneheliche Mutter und die unehelichen Kinder dann, wenn sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder die österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit besitzen, vorausgesetzt, daß „deren Unterhalt bisher im Wesentlichen“ von dem Arbeitseinkommen des Einberufenen nachweisbar abhängig war, für solange, als der Einberufene durch die Dienstleistung dem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen gehindert ist, bis sechs Monate vom Tage des Todes oder der Vermißtheit an gerechnet. Die auf Wohnungsmiete angewiesenen Angehörigen erhalten neben dem Unterhaltsbeitrage einen Mietzinsbeitrag im halben Ausmaße des Unterhaltsbeitrages; Kinder unter acht Jahren bekommen die Hälfte des Unterhalts- und Mietzinsbeitrages. Der Einberufene selbst bezieht den ihm zukommenden Lohn oder Gehalt. Der (unpfändbare) Unterhaltsbeitrag (einschließlich Mietzinsbeitrag) schwankt zwischen 85 h (Salizien) und K 1.50 (Innsbruck) für jeden Erwachsenen und jedes Kind von acht Jahren und darüber.

Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge war zur Zeit des Erlassens des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, insbesondere für die außerhalb größerer Städte wohnenden Familien als reichlich zu bezeichnen und wurden manchmal Mißstände beobachtet; jetzt, in der Zeit der inzwischen eingetretenen Teue-